

**Beilage**

zum Kollektivvertrag für das

**Bodenlegergewerbe**

In der Fassung vom 1. Mai 1999

Lohnordnung

Gültig ab

ab 1. Mai 2011

**Kollektivvertrag**  
für das  
**Bodenlegergewerbe**

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits,  
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau – Holz, andererseits

**Artikel I - Geltungsbereich**

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich.
  
- b) **fachlich:** auf alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Betriebe, deren Inhaber der Berufsgruppe der Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger, Steinholzleger und Estrichhersteller) angehören.
  
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

**Artikel II - Lohnerhöhung**

- a) Gemäß dem Kollektivvertrag vom 3. März 2010 werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen per 1.5.2011 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 2,65 % erhöht und in lit. b) neu festgesetzt.  
Die bis 30.4.2012 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,6 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt.
  
- b) Lohn tafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 7 Rahmenkollektivvertrag für das Bodenlegergewerbe

**I. Kollektivvertragslöhne:**

	ab 1. Mai 2011 Stundenlohn in EURO
1. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung ab Beginn des 3. Jahres Praxis .....	10,89
2. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung, sowie Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab Beginn des 2. Jahres Praxis .....	10,38
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung .....	10,09
4. Bodenlegerhelfer - bei qualifizierten Arbeiten verwendbare Hilfsarbeiter .....	9,68
5. Hilfsarbeiter .....	8,88
Lehrlinge:	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr .....	3,82

Lehrlinge im 2. Lehrjahr .....	4,70
Lehrlinge im 3. Lehrjahr .....	5,60
bei Doppellehre, Lehrlinge im 4. Lehrjahr .....	6,52

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

### **Artikel III - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer**

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2011 bzw. 1.5.2012. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2012 bzw. 30.4.2013.

Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 21. März 2011

Für die  
**Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene Wedl-Kogler  
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan Huemer  
Geschäftsführer

Für den  
**Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz**

Johann Holper  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner  
Bundesgeschäftsführer

### **ANHANG – Änderungen des Rahmenkollektivvertrages für das Bodenlegergewerbe**

#### **§ 11 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)**

In § 11 Abschnitt III B Ziffer 4 wird folgende lit. I) neu angefügt:

„I) Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag“

#### **§ 11 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)**

In § 11 Abschnitt III B Ziffer 4 wird folgende lit. m) neu angefügt:

„m) Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

### **§ 12 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)**

Im § 12 Lehrlinge wird der bisherige Absatz die Ziffer 1 und eine neue Ziffer 2 eingefügt:  
„2. Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b Berufsausbildungsgesetz absolvieren, erhalten im ersten, zweiten, dritten Vorlehrejahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im ersten, zweiten bzw. im dritten Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre im selben Beruf sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.“

### **§ 12 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)**

*Im § 12 wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:*

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

### **§ 13 Lösung des Arbeitsverhältnisses (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)**

In § 13 wird folgende Ziffer 4 neu angefügt:

„4. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“

### **§ 14 Abfertigung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2003)**

Im § 14 wird ein neuer Abschnitt D. eingefügt:

„D. Wechsel ins System „Abfertigung Neu“  
Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.“